



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Bundesamt für Gesundheit

(Versand in Formaten PDF und Word)

Basel, 27. September 2017

### **Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017**

#### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz stimmen wir dem vorgeschlagenen Gesetzestext zu. Nachstehend möchten wir Sie allerdings – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2017 auf einige problematische Punkte hinweisen, die insbesondere die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Vorlage betreffen.

#### **Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden (Kap. 3.2)**

Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird in Kapitel 3.2 postuliert, dass die Vorlage keine zusätzlichen Mittel von Bund oder Kantonen erfordert. Diese Aussage teilen wir nicht. Wir bezweifeln, dass sich bei den Ergänzungsleistungen (EL) die Einsparungen durch tiefere kantonale Durchschnittsprämien ungefähr die Waage halten werden mit den zusätzlich durch die EL zu deckenden Krankheitskosten. Hinzu kommt, dass letztere Kosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. g ELG vollumfänglich zu Lasten der Kantone gehen, so dass im Ergebnis eine Mehrbelastung der Kantone bei den Ausgaben für die EL resultieren dürfte.

Im Bereich der Sozialhilfe gehen wir zudem davon aus, dass die Einsparungen durch tiefere Prämien geringer ausfallen werden als die zusätzliche Belastung durch höhere Krankheitskostenvergütungen. Ausserdem teilen wir die Erwartung des Bundesrates, dass die Zahl der Sozialhilfebeziehenden aufgrund der höheren Franchisen steigen wird. Wie gross der Anstieg sein wird, ist schwierig abschätzbar. Insgesamt gehen wir aber davon aus, dass die Anpassung von Art. 64 Abs. 3 KVG zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden führen wird.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass unsere Annahme einer zu erwartenden Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden in die Erläuterungen der Botschaft aufgenommen und damit dem Parlament zur Diskussion unterbreitet wird. Demgemäss beantragen wir eine Anpassung der Erläuterungen:

**Antrag:**

In Kap. 3.2 der Erläuterungen ist der **letzte Satz** zu streichen („Die Umsetzung der Änderung von Artikel 64 Absatz 3 KVG erfordert keine zusätzlichen Mittel von Bund oder Kantonen.“) und **durch folgenden Absatz zu ersetzen:**

„Die Kantone bezweifeln, dass sich bei den Ergänzungsleistungen (EL) die Einsparungen durch tiefere kantonale Durchschnittsprämien ungefähr die Waage halten werden mit den zusätzlich durch die EL zu deckenden Krankheitskosten. Es gilt auch zu beachten, dass letztere Kosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. g ELG vollumfänglich zu Lasten der Kantone gehen, so dass im Ergebnis eine Mehrbelastung der Kantone bei den Ausgaben für die EL resultieren dürfte.

Im Bereich der Sozialhilfe gehen die Kantone zudem davon aus, dass die Einsparungen durch tiefere Prämien geringer ausfallen werden als die zusätzliche Belastung durch höhere Krankheitskostenvergütungen. Sie teilen die Erwartung des Bundesrates, dass die Zahl der Sozialhilfebeziehenden aufgrund der höheren Franchisen steigen wird. Wie gross der Anstieg sein wird, ist für die Fachleute der Kantone schwierig abschätzbar. Insgesamt gehen sie aber davon aus, dass die Anpassung von Art. 64 Abs. 3 KVG zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden führen wird.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin